

2024

Aviation

Gültig ab 01.06.2024



INHALT

I.	Allgemeine Zahlungsbedingungen/Sonstiges	3
II.	Genehmigungspflichtige Flughafenentgelte i. S. v. §19b LuftVG	4
A.	Allgemeine Bedingungen	4
B.	Bemessungsgrundlage	4
C.	Lärmabhängige Landeentgelte	5
	Ermäßigungen	8
	Sonderregelungen	8
D.	NO _x - abhängige Landeentgelte.....	9
E.	Passagierentgelte	10
F.	Sicherheitsentgelte	11
G.	Abstellentgelte.....	11
H.	Verkehrsfördernde Konditionen (Incentive-Regelung).....	12
III.	Nicht genehmigungspflichtige Entgelte	14
A.	PRM-Entgelte	14
B.	Zentrale Infrastruktureinrichtungen.....	14
C.	Sonderleistungen Aviation	16
D.	GAT	20
IV.	Entgelte FMO Airport Services GmbH (Bodenverkehrsdienste).....	23
A.	Allgemeine Bedingungen	23
B.	Leistungsbeschreibung Grundleistungen (Vorfelddienste).....	27
V.	Entgelte FMO Passenger Services GmbH.....	36
A.	Allgemeine Bedingungen	36



I. ALLGEMEINE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/SONSTIGES

Flughafenentgelte sind vor dem Start in EURO zu entrichten. Die Rechnungsstellung und Zahlung erfolgt in diesen Fällen sofort.

Mit dem Schuldner kann auf Antrag eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Flughafenentgelte in festgelegten Intervallen in Rechnung gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Banküberweisungen von angemessenen Vorauszahlungen auf die anfallenden Flughafenentgelte
- Geeignete Kreditsicherheit – insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaft oder Deponat. Die Sicherheit ist ausreichend, wenn sie die vom Entgeltschuldner zu zahlenden Entgelte in geeignetem Umfang absichert.

In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung in dekadischen Abständen, d.h. 10-tägig. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang in EURO zu bezahlen. Skonti werden nicht gewährt. Bei Zahlungsverzug bleibt die Geltendmachung von Verzugszinsen in angemessener Höhe vorbehalten. Das Tilgungsbestimmungsrecht des Entgeltschuldners ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Reklamationen können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Rechnungsdatum berücksichtigt werden. Liegt ein Zahlungsverzug vor, kann die Flugzeugabfertigung unterbrochen oder vollständig verweigert werden.

Alle Entgelte unterliegen dem Umsatzsteuergesetz gemäß § 10 Abs. 1. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

Allgemeine Bedingungen/Sonstiges

Um die Streckeneinführung neuer Verbindungen vom Standort Münster/Osnabrück zu unterstützen beteiligt sich der Flughafen Münster/Osnabrück nach eigenem Ermessen am jeweiligen Vermarktungsaufwand einer Neustrecke. Dazu sind die jeweiligen Marketingkosten der Airline der Flughafengesellschaft in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Allgemeinen Bedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere der Zahlungspflichten des Vertragspartners, ist Greven vereinbart. Gerichtsstand ist Steinfurt.

Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Bestimmungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.



Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

II. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE FLUGHAFENENTGELTE I. S. V. §19B LUFTVG

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Flughafen Münster/Osnabrück GmbH (FMO GmbH) erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch nicht, wenn die FMO GmbH ihnen nicht widersprochen hat. Schuldner des Entgeltes sind als Gesamtschuldner:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

Die Entgeltordnung tritt am **01. Juni 2024** in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung verliert an diesem Tage ihre Gültigkeit.

B. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Für jede Landung/Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Münster/Osnabrück ist ein Entgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das Entgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeugs und im gewerblichen Luftverkehr zusätzlich nach der Zahl der bei Landung/Start an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste.



C. LÄRMABHÄNGIGE LANDEENTGELTE

Die MTOM eines Luftfahrzeuges ist nachzuweisen durch das "Airplane Flight Manual" (AFM) Basic Manual Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht. Eine Änderung der MTOM gemäß AFM wird nur anerkannt, wenn die Änderung mindestens vier Monate vor Beginn einer Flugplanperiode mitgeteilt worden ist.

- a) Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt bei Motorluftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse bis 1.999 kg, die ausweislich eines Lärmzeugnisses nach NfL I-134/99 oder eines entsprechenden Nachweises den erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß der Verordnung vom 5. Januar 1999 entsprechen:

Für Luftfahrzeuge,	die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach NfL I-134/99 entsprechen	die einen Lärmschutznachweis vorweisen können, aber nicht dem NfL I-134/99 entsprechen	die keinen Lärmschutznachweis vorweisen können
bis 999 kg	7,20EUR	10,80EUR	14,40EUR
ab 1.000 kg bis 1.199 kg	8,40EUR	12,70EUR	16,80EUR
ab 1.200 kg bis 1.399 kg	15,50EUR	23,50EUR	31,20EUR
ab 1.400 kg bis 1.999 kg	20,50EUR	30,70EUR	40,90EUR

- b) bei Motorflugzeugen mit einer Höchstabflugmasse ab 2.000 kg bis 13.999 kg

- je angefangene 1.000 kg **9,60 €** mit Zulassung nach ICAO Annex 16, Chapter 3 (+Bonusliste des BMVI), 4, 14, bzw. 5, 6, 8, 10 (oder NfL I-134/99 entsprechen).
- je angefangene 1.000 kg **14,40 €** mit Zulassung nach ICAO Annex 16, Chapter 3 ohne Bonusliste des BMVI (oder nicht NfL I-134/99 entsprechen).
- je angefangene 1.000 kg **19,10 €** mit Zulassung nach ICAO Annex 16, Chapter 2
- je angefangene 1.000 kg **28,80 €** ohne Zulassung nach ICAO Annex 16 (oder keinen Lärmschutz nachweisen können).



c) bei Motorflugzeugen mit einer Höchstabflugmasse ab 14.000 kg

Für Luftfahrzeuge				
mit Zulassung nach ICAO Annex 16				ohne Zulassung nach ICAO Annex 16
Chapter 14	Chapter 3, 4 + Bonusliste des BMVI	Chapter 3, jedoch nicht in Bonusliste des BMVI enthalten	Chapter 2	
EUR je angefangene 1.000 kg Höchstabflugmasse				
8,00EUR	8,30EUR	17,50EUR	35,00EUR	81,50EUR

Lärmabhängige Landeentgelte

Strahltriebwerke bzw. Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 2, 3, 4 und 14 bzw. Chapter 5, 6, 8, 10 oder den LSL Chapter II und III, V, VI, X, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden (NfL I-134/99). Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfaren Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage eines Nachweises, so werden die Entgelte für Flugzeuge zur Eingruppierung in die Kategorie „Chapter 3“ nach Grundlage der Kategorie „Chapter 2“ und weiter auf der Grundlage „ohne Zulassung nach ICAO Annex 16 oder LSL“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.



Bonusliste des BMVBW (NfL I-83/03) für startende und landende Flugzeuge:

Für den Abflug:	Für den Anflug:
alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t	alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t
Airbus 300	Airbus 300
Airbus 310	Airbus 310
Airbus 330	Airbus 330
Airbus 340	Airbus 340
Airbus A319/320/321	Airbus A319/320/321
BAe 146/AVRO RJ-Baureihe	BAe 146/AVRO RJ-Baureihe
Boing 717	Boing 717
Boeing 727-100 Reengined	Boeing 727-100 Reengined
mit 3 Tay-Triebwerken	mit 3 Tay-Triebwerken
Boeing 737 Typen 300 bis 800	Boeing 737 Typen 300 bis 800
Boeing 747-400	Boeing 747-400
Boeing 757	Boeing 757
Boeing 767	Boeing 767
Boeing 777	Boeing 777
Canadair RJ	Canadair RJ
Dash 8-400	Dash 8-400
Fokker 70/100	Fokker 70/100
Gulfstream IV/V	Gulfstream IV/V
Lockheed 1011	McDonnell Douglas DC 10-30
McDonnell Douglas DC 10	McDonnell Douglas
McDonnell Douglas	DC 8-70-Baureihe
DC 8-70 Baureihe	McDonnell Douglas MD 11
McDonnell Douglas MD11	McDonnell Douglas MD 80-Baureihe
McDonnell Douglas MD 90	McDonnell Douglas MD 90
Tupolew 204	Tupolew 204
*Maximum Take Off Mass	*Maximum Take Off Mass



ERMÄßIGUNGEN

Die in Abs. a) und b) genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schul- und Einweisungsflügen mit Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse

- bis 3.000 kg um 40 %,
- über 3.000 kg um 55 %.

Es kann nur eine der genannten Ermäßigungen beansprucht werden. Das ermäßigte Entgelt beträgt mindestens:	
mit erhöhtem Schallschutz	6,80EUR
mit Schallschutz	10,20EUR
ohne Lärmzeugnis	13,60EUR

- a) Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind.
- b) Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befinden.

SONDERREGELUNGEN

- a) Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Teil des Landeentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.
- b) Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist, kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- c) Für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, ist kein Landeentgelt zu entrichten.
- d) Für Segelflugzeuge werden Landeentgelte nach besonderer Vereinbarung erhoben.



D. NO_x- ABHÄNGIGE LANDEENTGELTE

Das emissionsabhängige Entgelt pro Emissionswert beträgt 3,45 € je Landung.

Der Emissionswert ist das von einem Luftfahrzeug ausgestoßene Stickoxidäquivalent je Kilogramm im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus“, LTO). Die notwendigen Angaben zu Luftfahrzeug- und Triebwerkstypen werden anhand einer anerkannten Flottendatenbank ermittelt.

Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG-Formel (ERLIG = Emission Related Landing Charges Investigation Group, ECAC) auf der Grundlage zertifizierter Stickoxid- (NO_x) und Kohlenwasserstoff-(HC) -Emissionen pro Triebwerk im LTO-Zyklus gemäß Vorschrift ICAO Annex 16, Volume II.

Berechnungsformel:

$NO_x, \text{ Luftfahrzeug [kg]} = (\text{Anzahl Triebwerke} \times \sum_{\text{Mode}} \text{Zeit [s]} \times \text{Treibstoffverbrauch [kg/s]} \times \text{Emissionsfaktor [g/kg]}) / 1000$

Sofern die Triebwerksemissionen für HC pro LTO-Zyklus den Zertifizierungswert von 19,6 g/kN überschreiten, wird der entsprechende NO_x -Wert des Luftfahrzeugs mit einem Faktor a multipliziert:

$$\begin{aligned} a &= 1; && \text{wenn } D_{p_{HC}} / F_{00} \leq 19,6 \text{ g/kN} \\ a &= (D_{p_{HC}} / F_{00}) / 19,6 \text{ g/kN}; && \text{wenn } D_{p_{HC}} / F_{00} > 19,6 \text{ g/kN mit } a_{\max} = 4 \end{aligned}$$

Stickoxidäquivalent (Emissionswert) des Luftfahrzeugs = a x NO_x des Luftfahrzeugs. Der Emissionswert wird bis zur dritten Dezimale berücksichtigt.

Grundlage für die Ermittlung der Emissionswerte sind die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet-Triebwerke (ICAO Aircraft Engine Emission Database) und die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Turboprop-Triebwerke.

Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für einen Triebwerkstypen mehrere oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt.

Wenn für ein Luftfahrzeug keine oder widersprüchliche Triebwerksinformationen vorliegen, wird der höchste bekannte Emissionswert dieses Luftfahrzeugtyps zugrunde gelegt.

Sofern ein Triebwerk in keiner der verfügbaren Emissionsdatenbanken enthalten ist und auch kein Standardtriebwerk angesetzt werden kann, wird das Triebwerk anhand der Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt vom 28. Februar 2005 bewertet.



Der Einsatz eines Triebwerkstyps mit niedrigeren Emissionswerten (z. B. durch unterschiedliche UID Nummern oder „re-rated“ gekennzeichneten Version eines Triebwerks) ist dem Flughafenunternehmer durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechenden ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis nachzuweisen. Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt der Flughafenunternehmer der Entgeltberechnung jeweils den höchsten Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug bzw. Triebwerkstyp bekannt ist.

Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO Zertifikat oder Herstellernachweis ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Für Bewegungen, für die nachträglich erhöhte Emissionswerte festgestellt werden, können Entgelte nachberechnet werden; verminderte Werte werden unverzüglich berücksichtigt, sobald sie nachgewiesen und überprüft werden konnten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Das Emissionsentgelt beträgt immer mindestens 3,45 EUR pro Landung im standardisierten Lande- und Startvorgang LTO-Zyklus) für jedes Luftfahrzeug und entspricht 1 kg NO_x/HC pro LTO-Zyklus.

Abweichend von der allgemeinen Regelung wird die Emission von Fluggeräten berechnet:

bis 1.999 kg MTOM pauschal je Landung	1,15 €
von 2.000 kg bis 20.000 kg MTOM pauschal je Landung	3,45 €

E. PASSAGIERENTGELTE

Der Teil des Passagierentgeltes, der sich nach der Zahl der bei der Landung und beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, wobei die Transitpassagiere nur dann beim Start berechnet werden, wenn sie das Flugzeug vorher verlassen hatten, beträgt je Fluggast,	
sofern der vorausgegangene Start/nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem Flugplatz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch innerhalb der Grenzen der Europäischen Union erfolgt ist	7,80 EUR
sofern der vorausgegangene Start/nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem Flugplatz außerhalb der Grenzen der Europäischen Union erfolgt ist	8,10 EUR



F. SICHERHEITSENTGELTE

Sicherheitsentgelt für sich an Bord befindende Passagiere bei Landung und Start	0,82 EUR
---	----------

G. ABSTELLENTGELTE

- a) Die Luftfahrzeughalter haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf den Flughäfen einen Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.
- b) Die Höhe der Abstellentgelte wird nach der zugelassenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessen.
- c) Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Std. bei Motorflugzeugen mit einer Höchstabflugmasse

bis 999 kg	2,90 EUR
ab 1.000 kg bis 1.199 kg	4,00 EUR
ab 1.200 kg bis 1.399 kg	4,70 EUR
ab 1.400 kg bis 1.999 kg	5,60 EUR
ab 2.000 kg je angefangene 1.000 kg	2,60 EUR

- d) Für das Abstellen von insgesamt höchstens 3 Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.
- e) Das Abstellentgelt ist vor dem Start in EURO (EUR) zu entrichten; in besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.
- f) Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.
- g) Für Segelflugzeuge werden Abstellentgelte nach besonderer Vereinbarung erhoben.



H. VERKEHRSFÖRDERNDE KONDITIONEN (INCENTIVE-REGELUNG)

Allgemeines

Der Flughafen Münster/Osnabrück gewährt den Luftverkehrsgesellschaften zur Generierung eines nachhaltigen und dynamischen Wachstums des Luftverkehrs die im Folgenden dargestellten Fördermaßnahmen. Dabei ist zu beachten, dass nur organisches Wachstum berücksichtigt wird. Ein Wachstum aus einer Krise - durch höhere Gewalt - heraus, kann an den Fördermaßnahmen nicht partizipieren.

Anspruchsberechtigt ist jede Fluggesellschaft, die ihre Flugverbindungen am FMO nachhaltig aufbaut. Die einzelnen Voraussetzungen der verkehrsfördernden Konditionen müssen erfüllt sein. Dazu haben die Fluggesellschaften dem FMO in geeigneter Form die Anspruchsberechtigung und die Einhaltung der Bedingungen nachzuweisen. Vor Inanspruchnahme einer Förderung stellt die Fluggesellschaft einen schriftlichen Antrag bei der Flughafengesellschaft unter Angabe des gewünschten Fördermodells. Flugverbindungen, bei denen bereits Fördermaßnahmen nach Punkt 1 oder 2 in Anspruch genommen werden, bleiben bei der Festlegung des Passagieraufkommens gemäß Punkt 3 unberücksichtigt.

1. Förderung von Destinationen

Bei Aufnahme neuer ex FMO nicht bedienter Destinationen erhebt die Flughafengesellschaft für alle Leistungen nach § 19b Luftverkehrsgesetz eine Einsteigerpauschale. Diese beträgt:

- 8 € pro Einsteiger im ersten Jahr
- 10 € pro Einsteiger im zweiten Jahr
- 12 € pro Einsteiger im dritten Jahr

Die Zieldestination darf in den letzten 12 Monaten vor Aufnahme des Flugbetriebs nicht ex FMO bedient worden sein. Zudem müssen die zu fördernden Strecken mindestens einmal pro Woche im Sommer-/oder Winterflugplan bedient werden.

2. Förderung von streckenbezogenem Wachstum

Zielsetzung für das streckenbezogene Wachstum ist es, nachhaltiges Passagierwachstum am Flughafen Münster/Osnabrück zu fördern. An diesem Programm können alle Fluggesellschaften teilnehmen, die im jeweiligen Förderjahr mindestens 1.000 Einsteiger auf der entsprechenden Strecke ab FMO befördern.

Das Mindestwachstum für die Inanspruchnahme der Förderung beträgt je Strecke 10 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Ab dem Erreichen der Mindestwachstumsgrenze werden alle darüber hinaus anfallenden Entgelte im Sinne des § 19b Luftverkehrsgesetz zu 100 % gutgeschrieben.



Das Wachstum der jeweiligen Strecke wird nur gefördert für den Fall, dass das gesamte Angebot der jeweiligen Destination am Standort um das entsprechende Passagieraufkommen steigt.

Der durch die Förderung des streckenbezogenen Wachstums erreichte Betrag wird zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (31.12.) gutgeschrieben.

3. Förderung nach Passagiervolumen

Fluggesellschaften, die während eines Kalenderjahres Passagiere gemäß nachfolgender Staffelung befördern, erhalten zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres (31.12.) eine Gutschrift für das im betrachteten Jahr erreichte Passagieraufkommen auf die Entgelte gemäß § 19b Luftverkehrsgesetz.

Passagieraufkommen	Rabatt
ab 100.000	10%
ab 160.000	15%
ab 220.000	20%
ab 280.000	35%



III. NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ENTGELTE

A. PRM-ENTGELTE

PRM-Entgelt für sich an Bord befindende Passagiere bei Landung und Start	0,63 EUR
--	-------------

In die Zahl der bei Landung und Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste werden nicht einbezogen:

- Personal des Luftfahrzeughalters mit Flugschein, für den nicht mehr als 10 v.H. des Tariffahrtpreises entrichtet wurde,
- Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz.

B. ZENTRALE INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Entgelte beziehen sich auf die in der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) festgelegten zentralen Infrastruktureinrichtungen. Die Disposition der zentralen Einrichtungen, d. h. die Festlegung von Menge und Zeitraum der Zurverfügungstellung, wird durch die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH vorgenommen.

Liegt zwischen Fluganmeldung und Landung ein Zeitraum von weniger als 12 Stunden oder findet die Landung zwischen **22.00 und 06.00 Uhr** lokal statt, wird ein **Zuschlag von 30 %** auf die Entgelte für die zentrale Infrastruktur erhoben.

FIX pro Tonne MTOM

Positionsentgelt

Abstellpositionen sind für den Zeitraum gewerblicher Tätigkeit Abfertigungspositionen.

Bereitstellung und Betrieb der für die Flugzeugabfertigung notwendigen Flächen im Rahmen des jeweiligen Ausbaustandes.

Die Abfertigungspositionen sind gemäß den geltenden Vorschriften markiert und aufgeteilt. Sie werden technisch überwacht und regelmäßig gemäß internationalen Vorschriften gereinigt und instandgehalten.

Selbstabfertiger sind verpflichtet, nach der Abfertigung die Abstellflächen in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.



Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalien- und Abfallentsorgung

Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalienentsorgung und Entsorgung fester Abfallstoffe im Vorfeldbereich (außer Bordküchenabfälle)

Vorhalten und Betrieb einer Wasserstation mit Entkeimungsanlage und Aufbereitung von Frischwasser für die Versorgung der Flugzeuge

Vorhalten und Betrieb einer Fäkalienstation für die Entsorgung aller aus den Flugzeugen anfallenden Fäkalien. Die Entsorgung erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften

Vorhalten und Betrieb von besonders gekennzeichneten Abfallbehältersystemen zur Aufnahme fester Abfallstoffe aus Flugzeugen

ZI fix pro Tonne MTOM; Entrichtung bei Landevorgängen	
Leistung	EUR/t MTOM
Positionsentgelt Anlagen zur Frischwasserversorgung, Fäkalien- und Abfallentsorgung	4,45

VARIABLE pro Landevorgang

Flughafen Informations- und Displaysystem (FIDS)

Das Kommunikationsnetz und zentrale technologische Informationseinrichtungen zur Erbringung von Bodenverkehrsdienstleistungen.

Lotsen und Andocken

Der Flughafenbetreiber ist gem. § 45 LuftVZO für die Ordnung der Bewegungen auf dem nicht zu den Flugbetriebsflächen gehörenden Bereich zuständig. Die Führung der Luftfahrzeuge erfolgt zentral durch die Vorfeldkontrolle (Verkehrszentrale) über geeignete Medien, wie Funk und Follow-me-Fahrzeuge.

ZI pro Landevorgang	
Leistung	EUR/Landung
Flughafen Informations- und Displaysystem (FIDS) Einrichtungen zum Lotsen und Andocken von Flugzeugen	52,30



C. SONDERLEISTUNGEN AVIATION

Counternutzungsentgelt		
Disposition, Bereitstellung und Verwaltung der Abfertigungsschalter sowie Bereitstellung von Stau- und Warteflächen vor den Abfertigungsschaltern. Für diese Leistungen werden die Entgelte dem jeweiligen Abfertiger in Rechnung gestellt.		
Leistung	Einheit	EUR
Check-In Counternutzung		
Basis für die Berechnung sind die in der tagesaktuellen Disposition festgelegten Zeiträume, die, soweit keine abweichenden Absprachen getroffen werden, jeweils bis zum Ende des Boardingvorgangs gelten.	je angef. ½ h	20,40

Self-Service Infrastruktur		
Leistung	Einheit	EUR
Nutzung Self-Baggage-Dropf-Off Automaten BSM/RFID	je angef. ½ h pro bag	10,40 0,15
Nutzung Check-In Ticketautomaten	je angef. ½ h	10,40
Gepäcksortierung	pro Stück	0,15

Leistung	Einheit	EUR
Gebühr für Flugumleitungen zum FMO mit weniger 24 h Vorlauf ab schriftl. Ankündigung (Diversion Fee)	je Vorgang	871,90
Gebühr für Flugstreichungen mit weniger 24 h Vorlauf ab schriftl. Ankündigung (Cancellation Fee)	je Vorgang	622,80
Gebühr für Flugverspätung/-verfrühung von mehr als 3 h und weniger 24 h Vorlauf ab schriftl. Ankündigung (Delay Fee)	je Vorgang	622,80



Personal		
Leistung	Einheit*	EUR*
Security-Bewachung	je angef. ½ h	29,60
Handwerker und Facharbeiter	je angef. ½ h	34,30
Meister/TK-Techniker	je angef. ½ h	37,80
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Einsatz bei externen Firmen)	je angef. ½ h	69,10
Hausmeister	je angef. ½ h	40,70
Ingenieur	je angef. ½ h	71,60
Verwaltungskraft	je angef. ½ h	44,30
Hilfskraft	je angef. ½ h	29,60
*Bei Anforderung zwischen 22.00 und 06.00 h lokal Zuschlag von 30%		

Entgelte Einsätze und Dienstleistungen FMO Feuerwehr		
Personal	Einheit*	EUR*
Mitarbeiter mit Ausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bis Unterbrandmeister	je angef. ½ h	38,90
Mitarbeiter mit Ausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bis Hauptbrandmeister (EvD)	je angef. ½ h	49,80
Mitarbeiter mit Ausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes bis Brandamtsrat	je angef. ½ h	72,10
Nebenberuflicher Feuerwehrmann	je angef. ½ h	27,50
*Im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr lokal Zuschlag von 30%		



Fahrzeugeinsatz inkl. Fahrer		
Leistung / Personal	Einheit*	EUR*
Führungsfahrzeug	je angef. ½ h	46,70
Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	je angef. ½ h	127,70
Großtanklöschfahrzeuge / Flugfeldlöschfahrzeuge	je angef. ½ h	238,70
Rüst- / Gerätewagen- Wechselldadersystem – Kran	je angef. ½ h	238,70
Hubrettungsfahrzeug / Schnellrettungstreppe	je angef. ½ h	238,70
Gerätewagen / Wechselldadersystem	je angef. ½ h	176,50
diverse Anhänger (Stromversorgung / Bergung / Transport etc).	je angef. ½ h	50,30
Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Sonderlöschmittel etc.) und Entsorgung werden zu den gültigen Tagespreisen mit einem Verwaltungsaufschlag von 10% in Rechnung gestellt		
* Im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr lokal Zuschlag von 30%		

Dienstleistungen		
Leistung / Personal	Einheit	EUR
Einsatz infolge einer nicht bestimmungsgemäßen Auslösung einer Gefahren- Brandmeldeanlage	je Vorgang	427,70
Grundlose, vorsätzliche Alarmierung	je Vorgang	427,70
Gestellung von Feuerschutz beim Betanken eines Luftfahrzeuges mit Passagieren	je Vorgang	145,30
Gestellung von Feuerschutz beim Anlassvorgang des Luftfahrzeuges	je Vorgang	145,30
Sicherheitsdienst / Überwachung von Warm- / Schweißarbeiten mit Löschfahrzeug und 2 Mann Besatzung	je angef. ½ h*	139,10*
Sicherheitsüberwachung § 8 Linie LuftSiG / Luftsicherheitsprogramm (1 Mitarbeiter Luftsicherheitskontrollkraft)	je angef. ½ h*	38,90*
Prüfung Feuerlöscher	je angef. ½ h*	30,10*
* Im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr lokal Zuschlag von 30%		



Sonstige Sonderleistungen		
Leistung / Personal	Einheit	EUR
Begleitservice/Konvoi mit Vorbesprechung	je Vorgang	249,10
Begleitung von Fremd-KFZ, Begleitung KFZ auf Flughafengelände (Ambulanz, Abholer, Blutspende, Organ-Team, etc.)	je Vorgang	39,40
Deckensets für Passagiere	je Set	17,10
Wiederkehrende Brandschutzunterweisung nach ASR 2.2	je Vorgang	49,80
Brandschutz-/Räumungshelferausbildung nach ASR 2.2, 4 Stunden	je Set	160,90



D. GAT

Landeentgelte und Zentrale Infrastruktur

→ siehe Teil II und III FMO GmbH

GAT-Handling verpflichtend		
Leistung	Konditionen	EUR
a) Standard-Paket <ul style="list-style-type: none"> ▪ Crewtransport vom/zum Flugzeug ▪ Zoll- und Ein-/Ausreise Unterstützung ▪ Betankungskoordination ▪ Crew-Assistenz ▪ Wetter- und Notamservice 	bis 4.000 kg	36,00
	4.001 - 5.000 kg	96,00
	5.001 - 10.000 kg	207,00
	10.001 - 20.000 kg	305,00
	20.001 - 40.000 kg	519,00
	40.001- 60.000 kg	767,00
	über 60.001 kg	891,00
	b) Premium-Paket <ul style="list-style-type: none"> ▪ Passagier- und Crewtransport vom/zum Flugzeug ▪ Zoll- und Ein-/Ausreise Unterstützung ▪ Betankungskoordination ▪ Crew Assistenz ▪ Bodenequipment ▪ Wetter- und Notamservice ▪ Nutzung Crewbriefing und –ruheraum ▪ Nutzung Passagierlounge ▪ Gepäckhandling ▪ Koordination Taxi, Autovermietung, Limousinenservice ▪ Unterstützung bei Slotkoordination ▪ Hotelreservierung ▪ Koordination Catering ▪ Koordination Flugzeugreinigung innen und außen ▪ Koordination Flugzeugenteisung ▪ Vorfeldgenehmigung und –begleitung für Abholfahrzeuge 	bis 5.000 kg
5.001 - 15.000 kg		476,00
15.001 - 30.000 kg		783,00
30.001 - 50.000 kg		1.188,00
50.001 - 70.000 kg		1.518,00
über 70.001 kg		1.760,00
<ul style="list-style-type: none"> ▪ VIP-Handling Aufschlag 		785,00



A. GAT Listung LFZ-Hallennutzung		
	Konditionen	EUR
a) Für die LFZ Hallennutzung ohne Mietvertrag (Kurzzeiteinstellung) werden folgende Tagessätze zugrunde gelegt:	bis 2.000 kg	55,00
	2.001 - 6.000 kg	99,00
	6.001 - 10.000 kg	143,00
	über 10.001 kg → pro angef. 5.000 kg zusätzlich 44,00 €	
b)*Für das Ein- und Aushallen eines LFZ pro Vorgang (Einhallen und Aushallen zusammen) ohne Mietvertrag über den Hallenstellplatz (Kurzzeiteinstellung) werden folgende Konditionen je Vorgang zu- grunde gelegt:	bis 2.000 kg	40,95
	2.001 - 6.000 kg	103,95
	6.001 - 10.000 kg	161,70
	über 10.001 kg	271,95
c)*Das Aushallen bei Kurzzeitunterstellungen muss mindestens 2 Std. vor dem Abflug angemeldet werden; bei weniger als 2 Std. (Ad hoc Aushallung) fällt ein zusätzliches fixes Entgelt an: HINWEIS: Die Großluftfahrt hat immer Vorrang!	je Vorgang	90,00
d) Für die LFZ Hallennutzung mit Mietvertrag (Langzeiteinstellung) werden folgende monatlichen Konditionen zugrunde gelegt:	bis 1.000 kg	330,00
	1.001 – 2.000 kg	500,00
	2.001 – 3.000 kg	715,00
	3.001 – 4.000 kg	790,00
	4.001 – 5.000 kg	1.050,00
	5.001 – 8.000 kg	1.230,00
	8.001 – 10.000 kg	1.800,00
	10.001 – 12.000 kg	2.600,00
ab 12.001 kg → je angefangene 1.000 kg	225,00	
e)*Für das Ein- und Aushallen eines LFZ pro Vorgang (Einhallen und Aushallen zusammen) mit Mietvertrag über den Hallenstellplatz (Langzeiteinstellung) werden folgende Konditionen je Vorgang zugrunde gelegt:	bis 2.000 kg	25,00
	2.001 - 6.000 kg	35,00
	6.001 - 10.000 kg	45,00
	über 10.001 kg	65,00
f)*Das Aushallen bei Langzeitunterstellungen muss mindestens 2 Std. vor dem Abflug angemeldet werden; bei weniger als 2 Std. (Ad hoc Aushallung) fällt ein zusätzliches fixes Entgelt an: HINWEIS: Die Großluftfahrt hat immer Vorrang!	je Vorgang	60,00
g)*Flugzeuge Schleppen von und zur Tankfläche oder andere Abstellposition, siehe Seite 29 „Sonstige Leistungen“		

*HINWEIS: Grundsätzlich stellt der Halter des Luftfahrzeugs das spezifische Equipment (insbes. Schleppstange u.a.) für das Schleppen bereit. Sollte der Flughafen über das passende Equipment verfügen, kann nach Absprache auch dieses genutzt werden. Während der Sommerflugplanperiode werden Einhallungen nur durchgeführt, wenn entsprechendes Personal verfügbar ist. Unabhängig davon erfolgen Einhallungen, wenn diese witterungsbedingt durch die Verkehrszentrale aus Sicherheitsgründen angeordnet werden.



h) GAT Infrastruktur (ersetzt das variable Landeentgelt, das Sicherheitsentgelt und das PRM-Entgelt) und beinhaltet die Vorhaltung der Crew-Rest- und Briefing-Räume sowie die Selfbriefing-Einrichtungen für MET und AIS; Schul- und Einweisungsflüge ausgenommen.	2.000 – 4.000 kg	32,00
	4.001 – 5.000 kg	44,00
	5.001 – 10.000 kg	50,00
	10.001 – 15.000 kg	61,00
	15.001 – 20.000 kg	77,00
	20.001 – 30.000 kg	127,00
	30.001 – 40.000 kg	220,00
	40.001 – 50.000 kg	319,00
	50.001 – 60.000 kg	407,00
	über 60.001 kg	506,00

B. GAT Leistung LFZ-Hallennutzung		
Leistung	Konditionen	EUR
Halterfeststellung	je Vorgang	50,00
GAT Extra Service	je Vorgang	60,00
GAT Zusatzleistungen Catering	je Vorgang	15,00
Pax-Beförderung GAT+ zur Abfertigung/zum LFZ	je Vorgang	35,00



IV. ENTGELTE FMO AIRPORT SERVICES GMBH (BODENVERKEHRSDIENSTE)

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Durchführung der Bodenverkehrsdienste

Die FMO Airport Services GmbH führt für die Flugzeugabfertigung die im Grundleistungsverzeichnis und die unter Zusatzleistungen aufgeführten Bodenverkehrsdienste im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen durch.

Auf Anforderung führt die FMO Airport Services GmbH auch solche, für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht im Grund- und Zusatzleistungsverzeichnis aufgeführt sind. Solche Sonderleistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

Die FMO Airport Services GmbH erbringt die in Teil 2 aufgeführten Leistungen mit geschultem Personal. Die FMO Airport Services GmbH ist berechtigt, sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Die FMO Airport Services GmbH behält sich vor, ggf. durch Abfertigungsvorschriften hervorgerufene und über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistungen entsprechend dem Verzeichnis der Entgelte für Sonderleistungen zu berechnen.

Die Luftverkehrsgesellschaften und die FMO Airport Services GmbH unterstützen und beraten sich gegenseitig bei der Durchführung des Bodenverkehrsdienstes und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.

Die Luftverkehrsgesellschaften werden die FMO Airport Services GmbH mit den Informationen und Anweisungen versehen, die für eine ordnungsgemäße Leistung notwendig sind. Die FMO Airport Services GmbH wird im Bedarfsfalle von den Luftverkehrsgesellschaften entsprechende Informationen und Anweisungen anfordern. Die FMO Airport Services GmbH wird Informationen, die in Flugunterlagen der Luftverkehrsgesellschaften enthalten sind, nur mit deren Einverständnis an Dritte weitergeben, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Planmäßige Flüge

Die FMO Airport Services GmbH verpflichtet sich, für planmäßige Flüge der Luftverkehrsgesellschaften auf dem Flughafen Münster/Osnabrück die im Grundleistungsverzeichnis und im Zusatzleistungsverzeichnis aufgeführten Bodenverkehrsdienste ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind solche, die mindestens 72 Stunden vor der Landung der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH (Verkehrsleitung) gemeldet werden.



Damit die FMO Airport Services GmbH die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann, sind die Luftverkehrsgesellschaften verpflichtet, die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH so rechtzeitig wie möglich über die Zahl der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hierzu zählen der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten Ankunft- und Abflugzeiten und der Herkunftsflughafen sowie alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Die Luftverkehrsgesellschaften verpflichten sich ferner, alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankunft und den Ausfall von Flügen.

Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge

Die FMO Airport Services GmbH wird die Bodenverkehrsdienste auch für andere als planmäßige Flüge, die von den Luftverkehrsgesellschaften oder in ihrem Auftrag auf dem Flughafen Münster/Osnabrück durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen - im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten - baldmöglichst erbringen. Die Luftverkehrsgesellschaften verpflichten sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.

Priorität

Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer Luftverkehrsgesellschaften, so behält sich die FMO Airport Services GmbH das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

Dokumente für die Bodenverkehrsdienste

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste werden die Luftverkehrsgesellschaften der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH Dokumente und Informationen jeweils rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)

In Notfällen (Notlandung, Unfall) wird die FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH unverzüglich, auch ohne die Anweisung der Luftverkehrsgesellschaften abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Im Falle eines Gewaltaktes ist entsprechend § 29 LuftVG zu verfahren.



Die Luftverkehrsgesellschaften werden der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH die hierdurch entstehenden Kosten erstatten.

Standard der Bodenverkehrsdienste

Die Bodenabfertigungsdienste werden nach den bei der FMO Airport Services GmbH üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.

Die FMO Airport Services GmbH wird die von ihr übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter der Luftverkehrsgesellschaften und der FMO Airport Services GmbH werden bei Bedarf zusammenkommen, um anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Bodenverkehrsdienste durchzusprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverhalten der Luftverkehrsgesellschaften mit einzubeziehen.

Entgelte

Für die von der FMO Airport Services GmbH durchgeführten Grundleistungen sind, abhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang, Abfertigungsentgelte gemäß nachstehendem Verzeichnis zu entrichten.

Für Zusatz- und Sonderleistungen, die nicht in den Grundleistungen enthalten sind, aber von den Luftverkehrsgesellschaften in Anspruch genommen werden, wird ein Entgelt gemäß nachstehendem Verzeichnis entrichtet.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung der FMO Airport Services GmbH gestattet.

Die Abfertigungsentgelte und Sonderleistungsentgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Luftverkehrsgesellschaften haben daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

Anpassung der Entgelte

Die FMO Airport Services GmbH hat das Recht, ihre Abfertigungsentgelte entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen. Die Anpassungen werden den Luftverkehrsgesellschaften einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Zahlungsbedingungen

→ [Siehe Teil I Bedingungen FMO GmbH](#)



Haftung

Die FMO Airport Services GmbH haftet nicht für Schäden, die die Luftverkehrsgesellschaften erleiden oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaften erhobene Schadensersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der FMO Airport Services GmbH zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadensersatzforderungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FMO Airport Services GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Die Luftverkehrsgesellschaften stellen die FMO Airport Services GmbH frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der FMO Airport Services GmbH übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FMO Airport Services GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen begründet.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Luftverkehrsgesellschaften gegenüber ihren Vertragspartnern.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seine Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht erfüllen kann.

Flughafenbenutzungsordnung

Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

Sonstiges

→ [Siehe Teil I Bedingungen FMO GmbH](#)



B. LEISTUNGSBESCHREIBUNG GRUNDLEISTUNGEN (VORFELDDIENSTE)

1. Anbringen und Entfernen der Bremsklötze am Bugfahrwerk, Feststellvorrichtungen, Heckstützen und Fahrwerksicherungen.
2. Leeren der Toilettenbehälter sowie Erneuern der Chemikalien in den Toiletten und Auffüllen der Spülwasserbehälter (Chemikalien werden vom Auftraggeber geliefert oder vom Flughafen gesondert in Rechnung gestellt).
3. Kabinensäuberung (soweit innerhalb der planmäßigen Aufenthaltsdauer möglich):
Zugrunde gelegt ist das AHM 802, 4.11, Subsection 3.11.2
 - a) Leeren von Aschenbechern,
 - b) Abfallbeseitigung,
 - c) Abfall aus Sitztaschen und Ablagen über den Sitzen entfernen,
 - d) Tische abwischen,
 - e) Sitze reinigen und Gurte legen,
 - f) Fußboden und -beläge reinigen,
 - g) Abfallbehälter entleeren und säubern
 - h) äußerliche Reinigung der Bordküche (Waschbecken und Arbeitsflächen) und der Toiletten (Waschbecken, Schüsseln, Sitze und Spiegel),
 - i) Entfernen, soweit nötig, von Verschmutzungen durch Übelkeit, Essensreste oder auffällige Flecken.

Preise der Night-Stop-Reinigung müssen separat verhandelt werden und richten sich nach den angeforderten Dienstleistungen. Darüberhinausgehende Reinigungsleistungen sind gesondert zu vereinbaren.

4. Sofortiges Melden aller wahrgenommenen Mängel am Flugzeug und Ladung an den Auftraggeber, unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt.
5. Schließen und ggf. Sichern der Türen und Ladeluken des Flugzeuges gemäß den Weisungen des Auftraggebers.
6. Feuerschutz beim Anlassen der Triebwerke mit geeignetem Feuerlöschgerät.
7. Hin- und Rückführen der Fluggast- und Besatzungstreppen sowie deren Zubehör zum und vom Flugzeug.
8. Hin- und Rückführen der Be- und Entladegeräte und Fahrzeuge von und zum Flugzeug.
9. Ausladen von Gepäck und Fracht (einschließlich der Dienstpostsäcke des Auftraggebers) aus dem Flugzeug (außer Nachtluftpost).



10. Beförderung von Gepäck vom Flugzeug zum Übergabepunkt zentraler Infrastruktureinrichtungen. Die Haftung der FASG endet in dem Augenblick, in dem das Transportband in den Abfertigungsraum einläuft.
11. Beförderung von Fracht zwischen Flugzeug und Frachtlager auf dem Flughafen.
12. Beförderung von Post zwischen Flugzeug und Postdienststelle auf dem Flughafen (außer Nachluftpost).
13. Beförderung der Dienstpostsäcke des Auftraggebers zwischen Flugzeug und Abfertigungsbüro.
14. Befördern von Umladegepäck an die vom Auftraggeber bestimmte Sammelstelle und Einholen der Übernahmebescheinigung von der übernehmenden Gesellschaft.
15. Umladen von Gepäck und Fracht (einschließlich der Dienstpostsäcke des Auftraggebers) zwischen Flugzeug des Auftraggebers gemäß dessen Weisungen (außer Nachluftpost).
16. Auf Verlangen und Weisung des Auftraggebers, Aus- und Einladen von Besatzungsgepäck sowie dessen Beförderung zwischen dem Flugzeug und der Ankunftshalle oder vom Gepäckschalter zum Flugzeug.
17. Aus- und Einladen sowie Befördern und Lagern von Ballast. Auf Anforderung des Auftraggebers Gestellung und Füllung von Ballastbehältnissen gegen gesonderte Berechnung.
18. Gestellen von Bodenstromgeräten während der Bodenzeit bis zu 1 Std.
19. Beladen des Flugzeuges mit Gepäck und Fracht (einschließlich der Dienstpostsäcke des Auftraggebers) (außer Nachluftpost).
20. Sicherung der Ladung mit dem vom Auftraggeber gestellten Material.

Abfertigungsentgelte für Grundleistungen

Für Abfertigungsleistungen innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten, die den Grundleistungen gem. Verzeichnis entsprechen, sind Entgelte für Lande- und Startleistung gemäß. Entgeltordnung zu entrichten.

Die Gestellung von Abfertigungspersonal, Fahrzeugen und Geräten durch die Luftverkehrsgesellschaft (LVG) ohne vorherige Vereinbarung sowie verminderte oder entfallende Abfertigungsleistungen infolge geringem Ladefaktor oder anderer Gründe, auf die die Flughafengesellschaft keinen Einfluss hat, haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Abfertigungsentgelte.



Technische Landung

Bei technischen Landungen (Abfertigung ohne Veränderung der Ladung) werden keine Grundleistungsentgelte für die Landung berechnet.

Zuschläge für Grundleistungen der Bodenverkehrsdienste der FMO Airport Services GmbH

- a) Bei getrennter Abfertigung, d.h. wenn Landung und Start eines Luftfahrzeugs nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.) oder wenn der zeitliche Abstand zwischen Landung und Start eines Luftfahrzeuges mehr als 90 Minuten beträgt, erhöht sich das Entgelt für die Grundleistungen um 40 % auf 140 %.
- b) Wird nach beendetem Ladevorgang, aber vor Beendigung der Gesamtabfertigung, auf Veranlassung der Luftverkehrsgesellschaft eine Teilent- oder -beladung durchgeführt, so erhöht sich, wenn das Flugzeug am gleichen Tag startet und die Be- und Entladearbeiten teilweise neu durchzuführen sind, das Entgelt für Grundleistungen um 100 % auf 200%.
- c) Bei Startabsage nach abgeschlossener Beladung erhöht sich durch die erforderliche Mehrarbeit der Wiederentladung das Entgelt für die Grundleistungen um 100 % auf 200%.
- d) Beträgt bei der Abfertigung eines Passagierflugzeuges die Zuladung bzw. Ausladung mehr als 50 % des Gewichtes der Beladung des Luftfahrzeuges von Fracht oder Post, so erhöhen sich die Entgelte für o. g. Leistungen um 25 % auf 125 %.
- e) Bei der Abfertigung eines Frachtflugzeuges erhöhen sich die Entgelte für die o. g. Leistungen um 100 % auf 200 %.
- f) Das Entgelt für die Abfertigung eines reinen Frachtflugzeuges wird gem. der korrespondierenden MTOM-Kategorie eines Passagierflugzeuges plus dem o. g. Aufschlag von 100 % erhoben.
- g) Bei Abfertigung eines In- und gleichzeitigem Outbound Ferry-Fluges werden 40 % des Grundleistungsentgeltes zzgl. eventuell anfallender Sonderleistungen erhoben.

Weitere Leistungen

Für weitere Leistungen wird das Entgelt nach Art und Umfang der Leistungen festgesetzt.



Entgelte Grundleistungen für Bodenverkehrsdienste

Das Abfertigungsentgelt für Passagierflugzeuge richtet sich nach der Sitzplatzanzahl		
Sitzplätze	pro Start EUR	pro Landung EUR
001 – 009	34,00	34,00
010 – 029	109,90	109,90
030 – 049	185,20	185,20
050 – 069	261,80	261,80
070 – 089	337,60	337,60
090 – 109	413,30	413,30
110 – 129	470,80	470,80
130 – 149	543,80	543,80
150 – 169	616,70	616,70
170 – 189	681,00	681,00
190 – 209	753,00	753,00
210 – 229	825,00	825,00
230 – 249	897,10	897,10
250 – 269	969,10	969,10
270 – 289	1.042,40	1.042,40
290 – 309	1.098,60	1.098,60
310 – 329	1.169,60	1.169,60
330 – 349	1.240,80	1.240,80
350 – 369	1.311,90	1.311,90
370 – 389	1.383,00	1.383,00
390 – 409	1.454,20	1.454,20



Entgelte Zusatzleistungen

Push Back

1. Bereithalten und Bedienen von Flugzeugschleppern. Die Schleppstange ist von der LVG zu stellen.

2. Herausdrücken des Luftfahrzeugs aus der Parkposition in Übereinstimmung mit örtlichen Bestimmungen und Weisungen unter Aufsicht eines Beauftragten der LVG (Walk-out-Assistance).

3. Gestellung von Personal für die Walk-out-Assistance.

Leistung	Einheit	EUR
LFZ bis 20 t MTOM inkl. Walk-out-Assistance	je Vorgang	198,30
LFZ bis 90 t MTOM inkl. Walk-out-Assistance	je Vorgang	230,60
LFZ über 90 t MTOM inkl. Walk-out-Assistance	je Vorgang	313,60

Schleppen von LFZ

1. Bereithalten und Bedienen von Flugzeugschleppern. Die Schleppstange ist von der LVG zu stellen.

2. Schleppen des Luftfahrzeugs in Übereinstimmung mit den örtlichen Bestimmungen und Weisungen unter Aufsicht eines Beauftragten der LVG.

Leistung	Einheit	EUR
LFZ bis 20 t MTOM	je Vorgang	161,80
LFZ bis 90 t MTOM	je Vorgang	191,50
LFZ über 90 t MTOM	je Vorgang	274,70



Enteisung		
Leistung	Einheit	EUR
Enteisungsgerät ohne Flüssigkeit für Flugzeugtypen bis zu 5,7 t MTOM inkl. Bedienung	je Vorgang	470,20
Enteisungsgerät ohne Flüssigkeit für Flugzeugtypen ab 5,7 t MTOM inkl. Bedienung	je Vorgang	806,90
Enteisungsflüssigkeit inkl. Entsorgung	pro Liter	8,60
heißes Wasser	pro Liter	0,36

Entgelte Sonderleistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen (Sonderleistungen) werden auf Anforderung durchgeführt, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertraglichen Verpflichtungen vorliegen. Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Mindestberechnungseinheit für Sonderleistungen ist die genannte Berechnungseinheit. Es werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Soweit bei den Gestellungen von Geräten und Fahrzeugen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Preis die Gestellung der Bedienung oder des Fahrers enthalten ist, erfolgt eine gesonderte Berechnung über die Inanspruchnahme von Personal.

Personal		
Leistung	Einheit*	EUR*
Flugzeugabfertiger	je angef. ½ h	31,80
Schichtführer Flugzeugabfertigung	je angef. ½ h	45,00
Betriebsleiter	je angef. ½ h	60,40
*Bei Anforderung zwischen 22.00 und 06.00 h lokal Zuschlag von 30%		



Geräte und Fahrzeuge		
Leistung	Einheit*	EUR*
Gabelstapler	je angef. ½ h	64,70
Hubwagen	je angef. ½ h	52,10
Hubarbeitsbühne	je angef. Tag	345,60
Flugzeugladebühne bis 7 t	je angef. ½ h	93,00
Main-Deck-Loader	je angef. ½ h	201,00
Container- oder Palettentransporter	je angef. ½ h	58,90
Förderband	je angef. ½ h	36,00
Flugzeugschlepper bis 5,7 t MTOM	je angef. ½ h	41,50
Flugzeugschlepper bis 20 t MTOM	je angef. ½ h	98,00
Flugzeugschlepper bis 90 t MTOM	je angef. ½ h	130,20
Flugzeugschlepper über 90 t MTOM	je angef. ½ h	201,00
Fäkalienservice	je angef. ½ h	68,00
Frischwasserservice	je angef. ½ h	64,70
GPU 28/112 V/2000 A	je angef. ½ h	40,60
GPU 200 V/400 Hz/90 kVA	je angef. ½ h	65,80
Batterieanlassgerät	je Vorgang	16,50
Fluggasttreppe	je angef. ½ h	27,40
*Bei Anforderung zwischen 22.00 und 06.00 h lokal Zuschlag von 30%		



Geräte und Fahrzeuge		
Leistung	Einheit*	EUR*
Förderbandwagen	je angef. ½ h	34,40
Kabinenvorheizung	je angef. ½ h	113,40
Druckluftstartgerät	je Vorgang	209,90
Ballast 25 kg	je Sack	14,80
Verzurrmaterial	je Gebinde	8,10
*Bei Anforderung zwischen 22.00 und 06.00 h lokal Zuschlag von 30%		

Sonstige Leistungen		
Leistung	Einheit*	EUR*
Crew-Beförderung zur Abfertigung/zum LFZ	je Vorgang	27,40
UM-Transport mit Passagierbus Übergabe an die LVG an Gebäudekante /Ankunft oder am LFZ	je UM	11,40
Passagier-/Besucherbus	je angef. ½ h	98,00
Porter Service	je Gepäckstück	12,60
Flugzeuge Schleppen von und zur Tankfläche	je Vorgang bis 2 t	21,30
dto. (inkl. Schlepper)	je Vorgang bis 6 t	41,20
dto. (inkl. Schlepper)	je Vorgang bis 10 t	60,50
dto. (inkl. Schlepper)	je Vorgang über 10 t	78,70
Verankerung von Kleinflugzeugen	je Vorgang	27,40
Anbringen und Entfernen der Bremsklötze am Hauptfahrwerk	je Vorgang	14,00
Aufstellen und Entfernen von Pylonen (4 Pylonen inkl.)	je Vorgang	14,00
Catering beladen	je Box	6,70
Catering entladen	je Box	6,70



Gepäckidentifikation	je Pax	3,50
Reinigung Cockpitscheiben	je Vorgang	31,80
*Bei Anforderung zwischen 22.00 und 06.00 h lokal Zuschlag von 30%		



V. ENTGELTE FMO PASSENGER SERVICES GMBH

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

→ [Siehe Teil I Bedingungen FMO GmbH](#)

Leistungsbeschreibung

Passagierhandling

- Check-In der Passagiere nach den Procedures der jeweiligen Airlines
- Boarding
- Betreuung von UMS, MAAS etc.,
- Supervision aller Check-Ins,
- Trainings der MA,
- Handling aller Unregelmäßigkeiten,
- Nachbearbeitung der Flüge (Telexe, Tickets sortieren und versenden).

Gepäckermittlung

- Bearbeitung aller Unregelmäßigkeiten bis hin zur Auslieferung,
- Fundgegenstände.

Operations

- Zusammenstellen und Bereitstellen aller erforderlichen Flugdokumente (NOTAMs, Flugpläne, Wetter etc.),
- Erstellen der Ladepapiere,
- Ramphandling (Überwachung der Beladung nach Airline Procedures),
- Erstellen der Load- und Trimsheets,
- Pflege der Dokumentation (Tripfiles, GOMs),
- Koordinierung aller Arbeiten während der Bodenzeit (Reinigung, Catering, Be- und Entladung, Slots etc),
- Absetzen der post departure messages,
- Handling von Unregelmäßigkeiten (Diversions, Cancellations),
- Kontakt zu den verschiedenen Airlines bei Unregelmäßigkeiten,
- Update der verschiedenen Computerprogramme bei z.B. Aircraft-Change.



B. ENTGELTE

Abfertigung Passagiere und Gepäck		
Leistung	Einheit	EUR
Gesamter Vorgang der Abfertigung von Passagieren und Gepäck zum Zweck des Abflugs einschl. Bearbeitung und Bereitstellung entspr. Abfertigungsdokumente	pro angebotenen Sitz des abzufertigenden LFZ	5,40
Schengen Flüge: 2 Agenten	ab 1h	150,00
Non-Schengen-Flüge: 3 Agenten	ab 1h	150,00
Systemkosten FMO System DCS	pro Passagier	0,36
Systemkosten Fremdsysteme DCS	pro Passagier	1,73
Materialkosten	pro Passagier	0,25
Abwicklung Oversales	pro Passagier	58,40

Zusatzleistungen		
Leistung	Einheit	EUR
Abfertigung – zusätzlicher Personalaufwand	je angef. ½ h	46,10
Security Empty Hold Check	je Vorgang	56,70
Bearbeitung von AHL, DPR, OHD	je Vorgang	23,40
Kassieren von Gebühren für Übergepäck oder sonstige Servicegebühren (Sitzplätze, etc.)	je Vorgang	20%
Commission Fee	je Vorgang	20%



IV. VI. ENTGELTE FMO SECURITY SERVICES GMBH

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

→ Siehe Teil I Bedingungen FMO GmbH

Leistungsbeschreibung

Die FMO Security Services GmbH führt nach „Verordnung (EU) 2015/1998“ und der Luftsicherheits-schulungsverordnung (LuftSiSchulV) Schulungen und Unterweisungen mit zugelassenen Trainern nach §§ 5, 8 und 9 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) durch. Die Schulungen/Einweisungen werden im Klassenraum für Gruppen bis zu max. 12 – 15 Schülern angeboten. Einzelschulungen können separat vereinbart werden. Die Schulung/Einweisung endet je nach Vorgabe der LuftSiSchulV mit einem Lerntest und einem Zertifikat. Die FMO Security Services GmbH ist ferner lizenziert, folgende Schulungen durchzuführen: 11.2.3.1 (a) und (b), 11.2.3.3, 11.2.3.4, 11.2.3.10, 11.2.3.5, 11.2.4, 11.2.5,

11.2.6, 11.2.7. Grunds Schulungen für Anwärter von Luftsicherheitsassistenten/-innen und Refreshing-Schulungen nach § 5 LuftSiG können auf Anfrage vereinbart werden.

Schulungen			
Leistung	Kap. Verordnung (EU) 2015/1998	Einheit	EUR
Grunds Schulungen Luftsicherheitsassistenten; 266 UE	11.2.3.1 a	pro Person (ab 5 Personen)	2.000,00 *
Grunds Schulungen Luftsicherheitskontrollkräfte; 197 UE	11.2.3.1 b	pro Person (ab 5 Personen)	1.800,00 *
Schulungen Luftsicherheitskontrollkräfte für Fahrzeugkontrollen; 46 UE	11.2.3.4 (+11.2.3.10)	pro Person (ab 5 Personen)	600,00 *
Fortbildung; 6 UE		pro Person (ab 5 Personen)	180,00 **
Schulung Zugangskontrollkräfte und Überwachungen; 27 UE	11.2.3.5	pro Person (ab 5 Personen)	400,00 *
Fortbildung; 5 UE		pro Person (ab 5 Personen)	150,00 **
Schulung anderes Sicherheitspersonal für FH-Lieferungen und Bordvorräte; 5 UE	11.2.3.10	pro Person (ab 5 Personen)	160,00 *
Fortbildung; 4 UE		pro Person (ab 5 Personen)	130,00 **
* zzgl. Prüfungsgebühr und Gebühren gem. Luftsicherheitsgebührenverordnung			
** inkl. Zertifizierungsgebühr			
*** Schulungen für weniger als 5 Personen auf Anfrage			



Sonstige Leistungen			
Leistung	Kap. Verordnung (EU) 2015/1998	Einheit	EUR
Ausbildung Aufsichtspersonal; 36 UE	11.2.4	pro Person (ab 5 Personen)	800,00 *
Fortbildung		pro Person (ab 5 Personen)	150,00 **
Sicherheitsbeauftragte (u. a. f. bekannte Lieferanten); 38 UE	11.2.5	pro Person	750,00 *
Fortbildung; 4 UE		pro Person	350,00 **
Schulung Sonstiges Personal: (Frontschulung); 4 UE	11.2.6	pro Person (ab 10 Personen)	75,00
Schulung allgemeines Sicherheitsbewusstsein; 2 UE	11.2.7	pro Person (ab 5 Personen)	50,00
Gefahrgutschulung PK-12/PK-9 incl. Prüfung (8 UE)	IATA DGR Kap. 1.5	pro Person (ab 5 Personen)	80,00
Duplikat von Schulungsbescheinigungen erstellen / versenden	-	pro Vorgang	15,00
Leistung	Kap. Verordnung (EU) 139/2014	Einheit	EUR
Schulung Sonstige Leistungen:			
SMS, 2 J.		pro Einheit	60,00
Ramp Safety, 2 J.		pro Einheit	35,00
Vorfeldführerschein Theorie, 2 J.		pro Einheit	25,00
Vorfeldführerschein Praxis, 5 J.		pro Neuantrag	10,00
Befahren Rollfelder Theorie, 2 J.		pro Einheit	30,00
Befahren Rollfelder Praxis, 5 J.		pro Neuantrag	25,00
Fahrerlaubnis; fehlende Rückgabe		pro Stück	25,00
Sonstige Leistungen			
Luftsicherheitsassistent/in / LSKK	-	je angef. ½ h	35,00
* zzgl. Prüfungsgebühr und Gebühren gem. Luftsicherheitsgebührenverordnung			
** inkl. Zertifizierungsgebühr			
*** Schulungen für weniger als 5 Personen auf Anfrage			